

Anlage 1 zur Vorlage 3270/2020

Maßnahmenkatalog: Corona-Sondermaßnahmen Kultur 2021 durch das Kulturamt

a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe

Sonderförderung in der Corona-Krise (bisher Notfallfonds Programm B): die Kriterien des bisherigen Notfallfonds Programm B werden nach einer kritischen Betrachtung bezüglich Zielausrichtung und Praktikabilität modifiziert mit dem Ziel einer Vereinfachung und Anpassung an die tatsächlichen Bedarfe. Die Breite der anzusprechenden Zielgruppe bleibt bewusst erhalten:

- **Freie Kulturbetriebe** (wie Theater-, Tanz-, Literatur-Spielstätten, Filmkunst-Kinos, unabhängige Plattenläden et cetera) mit Sitz in Köln
- **Eingetragene Kulturvereine**, freie Kultureinrichtungen, kulturelle Initiativen mit Sitz in Köln

soweit sie ganzjährige Kurs- und/oder Veranstaltungsprogramme bieten und nicht institutionell von der Stadt Köln gefördert werden.

Nicht antragsberechtigt sind zudem Kulturbetriebe und Kulturvereine, die eine institutionelle Förderung von anderen Zuschussgebern erhalten, die größer als 20 Prozent der Gesamteinnahmen ist. *(Clubs und Solo-Selbständige sind ebenfalls antragsberechtigt, soweit sie als Veranstaltende die u. a. Kriterien erfüllen)*

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Freie Kulturbetriebe, eingetragene Kulturvereine, freie Kultureinrichtungen und kulturelle Initiativen mit Sitz in Köln, die mindestens drei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllen:

- die seit mindestens 1 Jahr vor Beginn der Corona-Krise im März 2020 kulturell aktiv sind
- die mindestens 80% ihrer geschäftlichen Tätigkeiten in Köln ausüben
- die durchschnittlich mindestens 12 Kulturveranstaltungen pro Jahr von 2017 bis 2019 in Köln durchgeführt haben (Ausnahmen sind (Mehr)Tagesfestivals)
- deren zugelassene Kapazität unter 2000 Personen (bei Veranstaltungsstätten) oder unter 10.000 Personen (bei (Mehr)Tagesfestivals) liegt.

Grundvoraussetzung ist, dass der Kulturbetrieb/-verein vor Ort kulturelle, für Köln bedeutsame Angebote bietet, die nicht rein gewerblich ausgerichtet sind.

Der Fortbestand für die Zeit nach der Corona-Krise muss beabsichtigt und plausibel dargelegt sein.

Nicht antragsberechtigt sind Kulturbetriebe und Kulturvereine, die eine institutionelle Förderung von anderen Zuschussgebern erhalten, die größer als 20 Prozent der Gesamteinnahmen ist und/oder eine institutionelle Förderung durch die Stadt Köln erhalten. Eine Antragstellung ist im Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2021 möglich.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist eine konkrete Unterdeckung zwischen betrieblichen Kosten und Erlösen, welche die Existenz der Antragstellenden durch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gefährdet. Diese Unterdeckung muss Corona-bedingt sein, das heißt, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen (Wegfall oder Minderung der Einnahmen aus Kartenverkauf und sonstiger

Veranstaltungserlöse, Wegfall von Pacht-, Gastronomie-, Sponsoring-Einnahmen, Einfrieren bestehender Förderprogramme u.a.)

Die Antragstellenden haben darzulegen und zu belegen, ob sie zur Behebung der Unterdeckung zwischen betrieblichen Kosten und Erlösen die bekannten und verfügbaren Hilfsprogramme des Bundes, des Landes und öffentlicher Stiftungen sowie der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen haben und sich auch zukünftig bemühen werden sowie, ob Corona-Hilfen ggf. zurückgezahlt werden mussten. Der Fortbestand des Kulturbetriebs/-vereins für die Zeit nach der Corona-Krise muss beabsichtigt und plausibel sein.

Im Übrigen finden die geltenden Förderkriterien des Kulturamtes weiter Anwendung (siehe unter Ziele und Kriterien: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/kultur/kulturfoerderung/unsere-ziele-und-kriterien>).

Höhe der Förderung

Die Förderung ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 50.000 € begrenzt. Die Förderung dient zur Kompensation der bis 30.04.2021 Corona-bedingt eintretenden finanziellen Unterdeckung der Kulturbetriebe. Sie soll die Antragstellenden in die Lage versetzen, ihre künstlerische Arbeit wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen, ohne erneut in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.

Für die Prüfung ist ein Wirtschaftsplan für das gesamte Jahr 2021 sowie als Vergleichszeitraum ein identisch aufgebauter, realer Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 vorzulegen.

Bei dem Wirtschaftsplan 2021 können Corona-bedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen nur für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2021 angegeben bzw. berücksichtigt werden; für die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben ist von einem Corona-bedingten Veranstaltungsbetrieb auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Corona-Regelungen auszugehen.

Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Die Bewilligung der Sonderförderung begründet keine zukünftigen weiteren Corona-bedingten oder sonstigen Förderungen.

Sonderfall: Spenden

Private Spenden bleiben als Einnahmen im Sinne einer Ausnahmeregelung im Rahmen der Sonderförderung unberücksichtigt bzw. können ohne Berücksichtigung vereinnahmt werden, soweit sie 5% der Ausgaben gemäß Wirtschaftsplan nicht überschreiten. Sie sind aber nachrichtlich im Antrag bzw. im Verwendungsnachweis in Summe aufzuführen.

Somit sind Spenden weiter grundsätzlich als Einnahmen zu werten, die bei einer Nichtbeachtung im Rahmen der Förderung zu einer Überfinanzierung führen würden. Mit Blick auf die besondere Corona-Situation wird ein positives Spendenbemühen jedoch bis zur vorgenannten Obergrenze ausnahmsweise wirtschaftlich nicht zum Nachteil des Kulturbetriebs ausgelegt.

Verfahren

- 1) Die Abwicklung der Anträge und Bescheide erfolgt zentral über das Kulturamt der Stadt Köln.
- 2) Für die Beurteilung spezieller kultureller/kreativwirtschaftlicher Relevanz behält sich das Kulturamt vor, externe Fachexpertise einzuholen.
- 3) Die Entscheidung über die Sonderförderung erfolgt durch Beschlussfassung des Ausschusses Kunst und Kultur.

b. Erschließung von alternativen Spielstätten:

1. Förderung des Open-Air-Angebots

2020 wurde durch die Stabsstelle Events in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt von Juli bis Ende September 2020 unter Corona-Bedingungen die Veranstaltungsreihe „Sommer Köln“ mit rund 50 Open-Air-Veranstaltungen erfolgreich durchgeführt. Hierbei handelte es sich zum einen um Veranstaltungen, die von der Stabsstelle Events betreut wurden, zum anderen um Programmangebote, die seitens lokaler VeranstalterInnen und Kulturschaffender eingebracht wurden. Das Programm wurde an den Spielorten Eisenmarkt, Jugendpark, Stadtgarten, Odonien, Schokoladenmuseum bzw. Sport- und Olympiamuseum, Bürgerzentrum Ehrenfeld, Bürgerzentrum Porz sowie im Innenhof der Hochschule für Musik und Tanz größtenteils bei freiem Eintritt angeboten. Sowohl im Rahmen des „Sommer Köln“, aber vor allem auch darüber hinaus hat das Kulturamt zahlreiche Veranstaltungen aller Sparten in Form von unbürokratischen unterjährigen Projektförderungen unterstützt. Beispielhaft zu nennen sind als Formate der Popkultur Konzerte in Spielstätten wie Odonien oder die Veranstaltung zum 10-jährigen Bestehen der KLUBKOMM im Kölner Jugendpark sowie im Bereich der Filmkultur das Filmhaus Open Air in der Grünfläche am MediaPark.

Die Veranstaltungsreihe „Sommer Köln“ soll seitens der Stabsstelle Events auch in 2021 unter Beachtung der Richtlinien und Hygieneregeln der Corona-Schutzverordnung durchgeführt werden. Der letztjährig verfolgte Ansatz hinsichtlich der Kooperationen mit externen Veranstaltern ist für 2021 ebenfalls wieder geplant, die oben genannten Veranstaltungsorte sollen möglichst erneut bespielt werden.

Im Rahmen der städtischen Unterstützungsmaßnahmen sollen darüber hinaus weitere Open-Air Bühnenstandorte in Abstimmung mit dem Kulturamt und der Kölner Kulturszene, u. a. der Klubkomm und der c/o pop erschlossen, um musikalische Angebote unter Beachtung der aktuellen Hygienevorschriften durchführen zu können. Die Bühnen sollen als alternative Spielstätte vorrangig der hiesigen Kulturszene und auch Theatern angeboten werden, welche ihre Indoor-Veranstaltungen unter Corona-Bedingungen nicht mehr wirtschaftlich durchführen können. Auf diesem Wege soll zahlreichen in der Stadt und der Region lebenden Kulturschaffenden erneut die Möglichkeit eröffnet werden, wieder vor Publikum auftreten und die Corona-bedingten Ausfälle und deren Auswirkungen etwas abfedern zu können. Das Kulturamt plant die Begleitung dieses Konzepts mit unterjährigen Projektförderungen.

Zurzeit erarbeitet die Stadtverwaltung (Stabsstelle Events in Zusammenarbeit mit Kulturamt, Wirtschaftsförderung sowie dem Bauaufsichtsamt und Ordnungsamt, Gesundheitsamt) ein detailliertes Konzept für dieses städtische Open-Air-Bühnen-Angebot von April bis September 2021. Das Konzept muss ebenso darstellen, wie ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (baurechtlich, ordnungsrechtlich, und ebenso infektionsschutzrechtlich) für private und städtische Open Air-Veranstaltungen aussehen kann. Das Konzept wird mit Nennung der anfallenden Kosten und des genehmigungsrechtlichen Rahmens den Ausschüssen im nächsten Sitzungslauf zum Beschluss vorgelegt. Zurzeit müssen noch die Bedingungen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens sowie ein Wiederaufnahmeszenario für Veranstaltungen unter Bedingungen des Infektionsschutzes für jeden geplanten Standort abschließend geklärt werden.

2. Corona-Zwischennutzungsfonds für Spielstätten

Ausschreibung an Spielstätten, die künstlerischen Produktionen, Ensembles oder Veranstaltern für Präsentationen, Konzerten, Aufführungen, Proben oder Workshops eine Zwischennutzung ihrer Spielstätte kostenfrei (und spielfertig) zur Verfügung stellen *(in Abhängigkeit einer im Einzelfall notwendigen neuen Veranstaltungsgenehmigung)*

Beantragt werden können Betriebskosten für die Bereitstellung der „spielfertigen“ Spielstätte wie Personal- und Honorarkosten (Techniker, Kassenpersonal, Sicherungspersonal etc.) Mietkosten, Kosten für Ticketing. Für die Maßnahme ist der Zeitraum vom 01.03. bis 30.06.2021 vorgesehen.

Mögliche Eintrittseinnahmen würde der/die Veranstaltende vereinnahmen. Grundlage der Bewerbung ist ein Zwischennutzungskonzept, dass die Zielgruppen der Zwischennutzung beschreibt (mit Letter of intent von VertreterInnen der Zielgruppe), Angaben zu räumlichen und technischen Voraussetzungen der Spielstätte macht, genehmigte Besucherkapazität und einen Finanzplan mit den geltend gemachten Betriebskosten nennt.

Geplant ist ein städtischer Webauftritt, der Zwischenanbieter mit ihren Raumkapazitäten und Zeitslots sowie ihren Kontaktdaten für interessierte Nutzer und Veranstalter darstellt. Die nachfolgende Kommunikation und Nutzungsorganisation zwischen Spielstätte und potentiellm Nutzer muss dann selbstständig erfolgen.

(Förderkriterien werden noch detailliert ausgearbeitet)

c. Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse

Modifizierung bisheriger Notfallfonds, Programm A: BKZ-Empfänger/innen können zu Beginn des Jahres eine Aufstockung ihres Zuschusses 2021 beantragen. Aufstockungshöhe wird Einzelfall bezogen entsprechend dem Wirtschaftsplan festgelegt.

Antragsberechtigung

Zielgruppe sind die vom Kulturamt in 2021 institutionell geförderten Institutionen und Initiativen sowie Festivals.

Fördervoraussetzungen

Es gelten die Fördervoraussetzungen wie unter „a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe“ erläutert.

Höhe der Förderung

Eine Sonderförderung kann bis zu den folgenden Obergrenzen für eine Aufstockung der bestehenden institutionellen Förderung beantragt werden:

- maximal bis zu 10 % des in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich erwirtschafteten Gesamtbudgets für die Institution/das Projekt (Einnahmeseite der Wirtschaftspläne) sowie
- maximal 50.000 Euro absolut.

Ein rechtlicher Anspruch auf die Sonderförderung besteht nicht. Sollte die Gesamtsumme der beantragten Sonderförderungen die Grenze von 450.000€ überschreiten, sind die einzelnen, zu bewilligenden Sonderförderungen ihrer Höhe nach zu reduzieren.

Verfahren

Die Betriebe im institutionellen Bereich reichen standardmäßig bis 31.01. ihren Wirtschaftsplan und sonstige prüfnotwendige Unterlagen für das jeweilige Zuschussjahr ein. In den Wirtschaftsplänen für 2021 können Corona-bedingte Mindereinnahmen wie auch Mehrausgaben für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2021 eingepflegt werden.

Der unter „a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe“ beschriebene Sonderfall Spenden findet auch hier Anwendung.

Sollte die Corona-Situation zu einem unausgeglichenen Wirtschaftsplan führen, sind auf der Einnahmeseite zusätzlich zu den bereits vorhandenen/absehbaren Zuschüssen Dritter und der Stadt die folgenden Positionen zu ergänzen:

- weitere beabsichtige Förderanträge bei Bund, Land etc. (Corona-Pandemie)
- Mehrbedarf Sonderförderung (Corona-Pandemie), d. h. über alle sonstigen Einnahmeoptionen hinausgehend benötigte Förderung der Stadt Köln

Der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Mehrbedarf stellt die Grundlage für die beantragte Sonderförderung Corona im Rahmen der institutionellen Förderung der Stadt Köln dar. Die Ursachen, welche zu einem Mehrbedarf führen, sind zu beschreiben.

Ein Mehraufwand kann in begründeten Ausnahmefällen auch personelle Ursachen haben. Eine Gehaltsaufstockung wegen eines Corona-bedingten Mehraufwands von Mitarbeitenden, deren Haupttätigkeit (Vollbeschäftigung) beim Zuschussnehmer selbst besteht, ist demgegenüber jedoch nicht förderfähig.

Neben den Ursachen des Mehrbedarfs sind auch die beabsichtigten betrieblichen Maßnahmen zur Vermeidung von Kosten im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu benennen (Kurzarbeit etc.).

Die Entscheidung über die Sonderförderung erfolgt durch Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln nach Vorberatung im Ausschuss Kunst und Kultur.

Weitere Maßnahmen

d. Weiterführung der Corona-bedingten Flexibilisierung der Bewilligungsauflagen in der regulären Projektförderung

Bewilligungsauflagen

- der Verausgabungszeitraum wird von drei Monaten auf Ende des Jahres 2021 ausgeweitet
- die Ausfallhonorare sind wie bisher förderfähig (bei Corona-bedingter Absage bzw. Modifizierung von Veranstaltungen, nicht bei zeitl. Verlegung)
- die Corona-bedingten Mehrkosten (zusätzliche Honorare, Reisekosten, Sachkosten für Hygienemaßnahmen, Corona-Test etc.) sind förderfähig
- der Eigenanteil kann bei Corona-bedingten Absagen/Modifizierungen (z.B. Streaming) auf bis zu 5 % des Gesamtbudgets heruntergesetzt werden

Eine Aufstockung der Förderung bei Verschiebung der Veranstaltung ist per Einzelfallprüfung möglich.

Im Übrigen finden die geltenden Förderkriterien des Kulturamtes weiter Anwendung (siehe unter Ziele und Kriterien: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/kultur/kulturfoerderung/unsere-ziele-und-kriterien>).

e. Lärmschutzfonds mit besonderer Konzentration auf Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von Lüftungsanlagen

Das Kulturamt unterstützt Maßnahmen im „Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen und Musikclubs“, deren Nutzung emissionsintensiv ist, im Rahmen der jährlich vom Rat der Stadt Köln bereitgestellten Zuschussmittel in Höhe von bis zu 300.000 Euro. Gefördert werden grundsätzlich Maßnahmen, die dazu beitragen, Lärmemissionen, die durch freie Kulturinstitutionen/Musikclubs hervorgerufen werden, zu reduzieren und somit Konflikte zu entschärfen oder direkt zu vermeiden.

Im Bereich „Lärmschutzfonds für freie Kulturinstitutionen und Musikclubs“ sind bisher folgende bauliche Maßnahmen förderfähig:

Baulich/technische Ertüchtigungen im Innen und Außenbereich:

- Verbau von dämmenden Materialien
- Einsatz von schallschluckenden Vorhängen
- Verbesserung der Isolation von Fenstern und Türen
- Einbau eines sogenannten Limiters in der Musikanlage
- Akustische Entkoppelung
- Verbesserungen im Bereich Lüftungstechnik zur Vermeidung von Lärmemissionen

2021 sollen sich die Zuschüsse besonders auf Maßnahmen zur „Verbesserung der Lüftungstechnik“ konzentrieren.

Fördervoraussetzung ist hierbei ab 2021 eine „Corona-gerechte“ Um- und Aufrüstung von Lüftungsanlagen. Damit ist der Einbau von Lüftungstechnik bzw. der Austausch von Komponenten gemeint, die dazu beitragen, die Luftqualität so zu verbessern bzw. die Virenbelastung in der Raumluft so zu reduzieren, dass die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch das Coronavirus (oder anderer Viren) verringert wird.

Maßnahmen zur Verbesserung von Lüftungsanlagen tragen oftmals auch zu einer Reduzierung der Lärmemissionen bei.

Trotz der Schwerpunktsetzung auf Maßnahmen zur „Verbesserung der Lüftungstechnik“ sind auch „klassische“ Lärmschutzmaßnahmen weiter förderfähig.

Für einen Corona-konformen Umbau von Spielstätten ist ebenso ein Antrag beim existierenden (investiven) Technikfonds des Kulturamtes möglich.

Die Laufzeit des Programms richtet sich nach der Verfügbarkeit der Mittel 2021.

f. Einrichtung einer Kultur-Info-Stelle Corona für Corona-Beratungsleistung durch das Kulturamt

Die Kultur-Info Stelle Corona informiert in Telefon-Sprechstunden und Newslettern die Kulturschaffenden der freien Szene über Notfallfonds, Bundes- und Landesförderung sowie städtische Corona-Regelungen und bildet die interne Schnittstelle zum Gesundheitsamt für Hygienekonzepte. Sie ist zudem Mitglied der beim Gesundheitsamt geplanten Steuerungsgruppe Covid-19 Veranstaltungen.

Das Gesundheitsamt bleibt weiterhin Ansprechpartner für die Einreichung und Betreuung von Hygienekonzepten und das Ordnungsamt für alle ordnungsbehördlichen Aufgaben.

Über die Sondermaßnahmen hinausgehende Maßnahmen in Kooperation mit anderen Dienststellen:

1. Nutzung städtischer Räume:

Zurzeit wird unter den neuen Corona-Bedingungen 2021 geprüft, inwieweit städtische Häuser ihre Veranstaltungsräume für freie Veranstalter/Produktionen zur Verfügung stellen können.

2. Kulturmarketing: Kampagne „Kultur ist mit Sicherheit am schönsten“

Die für November geplante Kampagne „Kultur ist mit Sicherheit am schönsten“ musste kurzfristig zurückgezogen werden, da sich die Veröffentlichung mit der Schließung der Kultureinrichtungen im November überschneiden hätte.

Sobald eine Wiedereröffnung der Kulturinstitutionen absehbar ist, wird die Kampagne ausgespielt.

Hierbei sollen sowohl die städtischen als auch die freien Institutionen mit einbezogen werden.